



## Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 1390/9

A-6010 Innsbruck, am 29. Juli 1987

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 127

Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Zl. 41 GE/9 87

Datum: 13. AUG. 1987

17. AUG. 1987

le  
flavor

Betreff: Entwurf eines Smogalarmgesetzes;  
Stellungnahme

Zu Zahl I-32.191/16-3/87 vom 8. Juli 1987

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Da sich die Verhandlungen zum Abschluß der Immissionsgrenzwertvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern, die Voraussetzung für das Wirksamwerden der durch das BVG BGBI. Nr. 175/1983 neu geschaffenen Kompetenz des Bundes zur Regelung von Maßnahmen zur Abwehr gefährlicher Belastungen der Umwelt ist, fast vier Jahre hingezogen haben, wird die Absicht des do. Ministeriums, nach Vorliegen der Vereinbarung nunmehr möglichst rasch den Entwurf eines Smogalarmgesetzes dem Nationalrat vorzulegen, grundsätzlich begrüßt. Dennoch müssen gegen den vorliegenden Entwurf in zweifacher Hinsicht Einwendungen grundsätzlicher Art vorgebracht werden:

1. Kern des im Entwurf vorliegenden Smogalarmgesetzes ist die Ermächtigung des Landeshauptmannes zur Einschränkung

. / .

- 2 -

bestimmter Tätigkeiten, durch die eine Emissionsverminde-  
rung herbeigeführt werden soll. Wie bereits in den Stellung-  
nahmen der meisten Länder zu dem vom Bundesministerium für  
Gesundheit und Umweltschutz im Juli 1985 zur Begutachtung  
ausgesandten Entwurf eines Smogalarmgesetzes kritisiert  
wurde, scheint auch die im § 10 des nunmehr vorliegenden  
Entwurfes vorgesehene Determinierung dieser Ermächtigung  
des Landeshauptmannes dem Art. 18 Abs. 1 B-VG nicht zu  
genügen. Gerade weil es sich bei diesen Anordnungen des  
Landeshauptmannes um besonders einschneidende Maßnahmen,  
insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht, handelt, sollte  
hiefür eine verfassungsrechtlich einwandfreie Grundlage  
geschaffen werden.

2. Die Regelung über die Kostentragung im § 17 weicht vom  
Kostentragungsprinzip nach § 2 F-VG 1948 ab. Da die  
Länder für die hier in Rede stehende Aufgabe nicht nur  
den Personalaufwand und den Amtssachaufwand, sondern  
auch einen Teil des Zweckaufwandes zu tragen hätten,  
wird - trotz der Dringlichkeit des gegenständlichen  
Gesetzentwurfes - nach § 5 zweiter Satz FAG 1985 die  
Aufnahme von Verhandlungen verlangt. Auch in den Er-  
läuterungen zur Immissionsgrenzwertvereinbarung wurde  
(unter Punkt III) ausdrücklich darauf hingewiesen, daß  
die Frage der Kostentragung für Immissionsmessungen ge-  
sonderten Verhandlungen vorbehalten bleibt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem  
dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:  
Dr. Z e b i s c h

Landesamtsdirektorstellvertreter

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt  
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

